



Brüssel, den 5. Dezember 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0131 (COD)

14106/1/16
REV 1

ASILE 72
CODEC 1592
CSC 347

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8742/16 ASILE 12 CODEC 619 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 – Sachstandsbericht

1. Die Kommission hat am 4. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union¹ angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, die Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu stärken und es zu einer Agentur auszubauen, wodurch die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert wird. Die Agentur ist eines der Instrumente, mit denen die strukturellen Defizite des GEAS, die durch den jüngsten massiven Zustrom von Migranten und Asylsuchenden in die Europäische Union noch weiter verstärkt wurden, wirksam angegangen werden können.

¹ Dok. 8742/16 + ADD 1.

2. Eine eingehende Prüfung des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten wurde in der Sitzung der Gruppe "Asyl" vom 15. Juni aufgenommen und in den Sitzungen vom 6. und 29. September sowie vom 10. und 27. Oktober fortgesetzt. In diesem Rahmen konnten die Mitgliedstaaten die erste Gesamtprüfung des Vorschlags einschließlich der Kompromissvorschläge des Vorsitzes abschließen. Am 4. November wurde die Prüfung des Vorschlags auf der Ebene der **JI-Referenten** fortgesetzt. Die **JI-Referenten** sind seitdem am 14. und am 16. November sowie am 1. und 5. Dezember zusammengetreten.
3. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten hat das allgemeine Ziel des Vorschlags begrüßt, die Rolle des EASO zu stärken und es zu einer eigenständigen Agentur auszubauen, die über die Instrumente verfügt, die sie benötigt, um die Umsetzung des GEAS zu erleichtern, indem sie unter anderem eine einheitlichere Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ermöglicht und die Funktionsweise des GEAS dadurch verbessert, dass die Mitgliedstaaten operative und technische Unterstützung erhalten, und zwar insbesondere dann, wenn die Asyl- und Aufnahmesysteme unter besonderen Druck geraten.
4. Mehrere Aspekte des Vorschlags bedurften jedoch der eingehenden Prüfung und weiteren Klärung. Die Mitgliedstaaten äußerten eine Reihe von Bedenken insbesondere in Bezug auf den Mechanismus für die Kontrolle und Bewertung der Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, mit dessen Einrichtung die Agentur betraut werden soll (Kapitel 5). Nach Meinung mehrerer Mitgliedstaaten wäre die Rolle, die die Agentur diesbezüglich wahrnehmen würde, zu umfassend und würde sich mit den Befugnissen der Kommission überschneiden. Zudem vertraten mehrere Mitgliedstaaten den Standpunkt, dass ihnen eine größere Rolle im Rahmen des Kontrollmechanismus zukommen sollte. Diese Frage wurde in der Sitzung des SAEGA vom 13. September und auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 13. Oktober erörtert. Dabei stellte sich heraus, dass die Mehrheit der Delegationen zwar akzeptieren könnte, dass der Agentur in begrenzterem Umfang eine Kontrollaufgabe zugewiesen wird, die Hauptfunktion der Agentur sollte aus ihrer Sicht aber weiterhin darin bestehen, die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Schwachstellenbeurteilung gemäß der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache wurde in diesem Zusammenhang als gutes Beispiel angeführt. Der Vorsitz hat die entsprechenden Bestimmungen des Vorschlags gemäß den vornehmlich vom **Rat (Justiz und Inneres)** vorgegebenen Leitlinien umformuliert. Diese umformulierten Bestimmungen werden gegenwärtig von den **JI-Referenten** erörtert. Bei einigen Delegationen bestehen nach wie vor Vorbehalte im Zusammenhang mit dem Kontrollmechanismus. Deshalb hat der Vorsitz beschlossen, den AStV zu ersuchen, sich speziell mit der Frage des Kontrollmechanismus zu befassen, um diesbezüglich genauere Vorgaben zu erhalten.

5. Auch über das System zur operativen und technischen Unterstützung (Kapitel 6) wurde ausführlich beraten. Die Mitgliedstaaten plädierten generell für straffere Bestimmungen, die zusätzliche Flexibilität schaffen und es der Agentur ermöglichen würden, verschiedenen Situationen, Bedürfnissen und Aufgaben gerecht zu werden. Diese Frage wurde in der Sitzung des SAEGA vom 13. September 2016 erörtert. Im Anschluss an diese Sitzung formulierte der Vorsitz das entsprechende Kapitel um. In der sich anschließenden Debatte über den Asyl-Einsatzpool wurde deutlich, dass einige Delegationen es vorzögen, wenn in einem Anhang zu der Verordnung geregelt würde, wie viele Experten jeder Mitgliedstaat für diesen Pool zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Ansatz weicht von dem vorgeschlagenen System ab, bei dem es in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Agentur fällt, den Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen. Der Vorsitz führt derzeit bilaterale Gespräche mit den Delegationen, um zu einem Einvernehmen über einen entsprechenden Anhang zu gelangen.
6. Außerdem wurde ausführlich über den Mechanismus beraten, der greifen soll, wenn die Asyl- und Aufnahmesysteme eines Mitgliedstaats aufgrund außergewöhnlich schwerer und dringender Anforderungen unverhältnismäßig unter Druck geraten, sodass das Funktionieren des GEAS gefährdet würde. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten vertrat die Auffassung, dass die in diesem Fall von der Agentur zu treffenden Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission durch einen Ratsbeschluss erlassen werden sollten, und nicht durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission. Zu den weiteren Punkten, die von den Delegationen angesprochen wurden, zählte der Umstand, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz verpflichtet sein sollen, die von der Agentur gebotene Orientierungshilfe zur Lage im Herkunftsland zu berücksichtigen. Zudem äußerten die Delegationen Bedenken hinsichtlich der Anwendung der von der Agentur ausgearbeiteten operativen Normen, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur sowie einiger Aspekte des organisatorischen Aufbaus der Agentur. Für alle vorgenannten Punkte sind Lösungen gefunden worden, die die Bedenken der Mitgliedstaaten ausräumen dürften.
7. Der Vorsitz möchte die noch offenen Fragen bis zum Ende seiner Amtszeit weitgehend klären. Deshalb hat er noch mehrere Sitzungen der JJ-Referenten anberaumt.
8. Der AStV und der Rat werden angesichts dessen ersucht, den vorliegenden Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.